

BVGer E-4413/2009 vom 12. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4413_2009

FR: TAF E-4413/2009 du 12 juillet 2012

IT: TAF E-4413/2009 del 12 luglio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe weisen die Beschwerdeführenden inhaltlich insbesondere darauf hin, dass sie im Kosovo zur serbischen Minderheitsbevölkerung gehören (vgl. Beschwerde S. 4). Zur Illustration der Situation dieser Gruppe verweisen sie auf eine Vielzahl von mit der Beschwerde eingereichten Internet-Ausdrucken (vgl. Beschwerde S. 5 ff.). Sie führen zudem anhand einer Schilderung verschiedener konkreter Vorkommnisse aus, weshalb sie nicht weiter im Kosovo leben könnten. Beispielsweise seien sie im Jahr 2000 von Mitgliedern der UÇK auf einer Fahrt zum Arzt angehalten und misshandelt worden. Die darüber informierte United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) habe ihnen nicht helfen können (vgl. Beschwerde S. 12 f.). Anfang September 2007 sei der Beschwerdeführer und am 30. Dezember 2007 dessen Sohn von Albanern behelligt worden. Auch hier habe eine entsprechende Meldung an die Polizei nichts genützt. Im Frühjahr und im Sommer 2008 sei der Beschwerdeführer wegen seines Traktors belästigt worden; ausserdem habe man seinen Pflug gestohlen (vgl. Beschwerde S. 13 f.). Die Lage der serbischen Minderheit und andere ethnischen Minderheiten im Kosovo sei von Diskriminierung, Menschenrechtsverletzungen, dem Fehlen eines hinreichenden Rechtsschutzes und von einer schlechten wirtschaftlichen und sozialen Stellung geprägt (vgl. Beschwerde S. 14 f.). Die im Februar 2008 erlangte Unabhängigkeit des Kosovo habe die Situation verschlimmert (vgl. Beschwerde S. 14 ff.).

E. 5.1

Zuerst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden, die aufgrund der Aktenlage als Staatsangehörige der Republik Kosovo zu betrachten sind, infolge serbischer Abstammung und Geburt auf (ehemaligem) Staatsgebiet der Republik Serbien gemäss serbischem Gesetz Nr. 135/04 vom 21. Dezember 2004 auch über die serbische Staatsangehörigkeit verfügen (vgl. BVGE 2010/41 E. 6.4.2).

E. 5.2

Asylsuchende, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen, sofern sie in einem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, Schutz vor Verfolgung finden können (vgl. a.a.O. E. 6.5.1).

E. 6.1

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung überzeugend dargelegt, weshalb die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die asylrechtliche Relevanz nicht genügen.

E. 6.2

Die problematische Situation der ethnischen Serben im Kosovo ist dem Bundesverwaltungsgericht bekannt; es schliesst allerdings in konstanter Praxis auch bei dieser Bevölkerungsgruppe nicht auf eine so genannte Kollektivverfolgung (in dem Sinn, dass gezielte und intensive Nachteile sich gegen alle oder die Mehrheit des Kollektivs richten, was dazu führt, dass ein Angehöriger der Gruppe bereits allein aufgrund dieser Zugehörigkeit mit erheblicher Wahrscheinlichkeit selbst verfolgt wird und somit objektiv begründete Furcht gegeben ist; vgl. BVGE 2011/16 E. 5).

E. 6.3

Den Nachteilen, die von den Beschwerdeführenden zu Protokoll gegeben worden sind (insbesondere Behelligungen, Beschimpfungen, Bedrohungen und Diebstähle), ist, auch unter dem Blickwinkel eines unerträglichen psychischen Drucks gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG, mangels Intensität die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzuspochen. Zwischen der schwierigen Sicherheitslage nach Beendigung des Kosovokriegs und der erst viele Jahre später erfolgten Ausreise besteht zudem offensichtlich weder ein zeitlicher noch ein inhaltlicher Zusammenhang. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist schliesslich auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich bei den Sicherheitsbehörden des Heimatstaats um Schutz vor Übergriffen zu bemühen.

E. 6.4

Den Akten sind keine Anhaltspunkte für die Annahme zu entnehmen, den Beschwerdeführenden würde in ihrem zweiten Heimatstaat, Serbien, Verfolgung drohen. Dies wird von ihnen auch nicht behauptet.

E. 6.5

Die Vorinstanz hat die Asylgesuche nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die Ausführungen in der Beschwerde und auf die damit eingereichten Beweismittel weiter einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 mit weiteren Hinweisen).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Bezüglich des Geltendmachens von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.3

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 9.2

Das BFM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, dass vorliegend weder eine Rückkehr nach F._____, Gemeinde Gnjilane, noch ein Ausweichen in den Norden Kosovos zumutbar seien (vgl. BFM-Verfügung S. 5). Indessen bestehe für Serben aus dem Kosovo grundsätzlich eine Aufenthaltsalternative in Serbien selber, da die Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe als serbische Staatsbürger gälten. Den Beschwerdeführenden sei die Inanspruchnahme der Aufenthaltsalternative Serbien auch zuzumuten. Das BFM hielt in seiner Verfügung fest, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Schulbildung, Berufsausbildung, ihrer Arbeitserfahrung sowie ihres Alters über die Voraussetzungen verfügen würden, sich in Serbien eine Zukunft aufzubauen.

E. 9.3

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Beschwerde vom 24. Juni 2009 unter Verweis auf entsprechende Lageanalysen und Länderberichte sinngemäss geltend, die ökonomische, soziale und kulturelle Situation der Flüchtlinge in Serbien sei prekär. Die fünfköpfige Familie wäre bei einer Ausreise dorthin mangels einer existenzsichernden Perspektive einer konkreten Gefährdung ausgesetzt, weshalb der Wegweisungsvollzug unzumutbar sei. In Serbien könnten insbesondere die ökonomischen und sozialen Bedürfnisse der minderjährigen Kinder nicht gedeckt werden, weil die Familie bei einer Rückkehr mit Sicherheit ein Leben in absoluter Armut fristen müssten.

E. 9.4

Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, erscheint der Vollzug der Wegweisung der aus Gnjilane (...) stammenden Beschwerdeführenden dorthin nicht zumutbar. Nachstehend wird demnach geprüft, ob für die Beschwerdeführenden eine Zufluchtsmöglichkeit im Norden Kosovos oder in Serbien besteht.

E. 9.4.1

In Bezug auf die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage ist festzuhalten, dass weder in Serbien noch in der serbischen Enklave im Norden Kosovos eine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, die den Wegweisungsvollzug generell unzumutbar erscheinen liesse. Der Vollzug der Wegweisung von ethnischen Serben mit letztem Wohnsitz in Kosovo nach Serbien ist nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls nicht generell unzumutbar (vgl. BVGE 2010/41 E 8.3.2). Damit stellt sich die Frage, ob den Beschwerdeführenden die Inanspruchnahme der inner- respektive zweistaatlichen Aufenthaltsalternativen Nordkosovo oder Serbien auch individuell zuzumuten wäre. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind im konkreten Einzelfall insbesondere Kriterien der Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums, des persönlichen Bezugs zum möglichen Zufluchtsort und soziale Aspekte abzuwägen (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/41 E. 8.3.3 ff. insbesondere E. 8.3.3.6).

E. 9.4.2

Vorliegend ist nach Durchsicht der Akten zunächst festzuhalten, dass es sich bei den Beschwerdeführenden nicht um alleinstehende Erwachsene, sondern um eine Familie mit drei Kindern handelt. Gemäss Akten leben keine Verwandten oder andere Bezugspersonen in Serbien oder im serbischen Nordteil des Kosovos, die bei einer Ansiedelung behilflich sein könnten (hingegen leben mehrere Angehörige - (...) des Beschwerdeführers, (...) der Beschwerdeführerin - seit längerer Zeit in der Schweiz). Die Beschwerdeführenden haben sich gemäss Akten nie im serbischen Nordteil des Kosovos oder in Serbien aufgehalten.

E. 9.4.3

Unter Berücksichtigung der konkreten Verfahrensumstände - auch des Umstands, dass beide Elternteile auf die Erlebnisse im Kosovo mit psychischen Problemen reagiert haben - kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden kaum in der Lage sein dürften, sich im Nordkosovo oder in Serbien wirtschaftlich und sozial zu integrieren und ihre Existenz sicherzustellen.

E. 9.4.4

Unter diesen Umständen erscheint somit ein Vollzug der Wegweisung nach Serbien oder in den Norden des Kosovos vorliegend unzumutbar. Letzteres hatte, wie oben erwähnt, bereits die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festgestellt.

E. 9.5

Den Akten sind keine Hinweise auf Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG zu entnehmen.

E. 10

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzugs betrifft. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 30. April 2009 sind aufzuheben, und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen, soweit diese unterliegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Ihre Beschwerdebegehren haben sich zwar nicht als aussichtslos erwiesen; gemäss Akten ist

jedoch nicht von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen, nachdem beide Ehegatten - und seit einem Jahr auch der älteste Sohn - in der Schweiz erwerbstätig sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist deshalb abzuweisen.

E. 11.2

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben einen Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem die Beschwerdeführenden im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht vertreten waren, ist nicht davon auszugehen, dass ihnen verhältnismässig hohe Parteikosten im Sinn von Art. 64 Abs. 1 VwVG erwachsen sind, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.